



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- $I/II, II$ max. Anzahl der Geschosse
- SD Satteldach
- $30^\circ - 40^\circ$ Dachneigung
- o 4 Grundflächenzahl
- o 5 o 8 Geschosflächenzahl
- von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- aufzuhebende Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen mit Schallschutzauflagen

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- 4010 Flurstücksnummern
- Besteh. Grundstücksgrenzen

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN:

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Flachsleite" der Gemeinde Sennfeld in der Fassung vom 12.06.1984, genehmigt vom LRA Schweinfurt am 13.03.1985 mit Bescheid Nr. 5.3 - 610 - 22, zuletzt geändert i.d.F. vom 08.01.1991.
- 2.2 Evtl. Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom **26. APR. 1991** bis **28. MAI 1991** im Rathaus öffentlich ausgelegt.
Sennfeld, **19. SEP. 1991**

Die Gemeinde Sennfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates ^{Vom} den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen. **127. AUG. 1991**
Sennfeld, **19. SEP. 1991**

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinn von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.
Schweinfurt, 21.10.1991
Landratsamt
I. A.
M a i n k a
Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 30.10.91 durch öffentliche Bekanntmachung und durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer 3, ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Sennfeld während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).
Sennfeld, 24. Januar 1992

ÄNDERUNG NR. 5 DES BEBAUUNGS-PLANES DER GEMEINDE SENNFELD, LDKR. SCHWEINFURT, FÜR DAS BAUGEBIET 'FLACHSLEITE' IN SENNFELD M. 1:1000

QERLENBACH, 30.10.1990
 ÜBERARBEITET, 06.12.1990
 ÜBERARBEITET, 29.01.1991
 ÜBERARBEITET, 27.08.1991

DER ARCHITECT:
 Architekturbüro
 michael pettinella + partner
 8735 oerlenbach, bergstr. 5
 telefon 09725/9485